

# ANTRAG

VORL.NR. 497/10

**Antragsteller:**  
Bündnis 90/Die Grünen

**Datum:**  
10.11.2010

**Antrag:** NEV-Satzungsänderung  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2010

**Bezug:** Vorl. Nr. 413/10

## Antragstext:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich in den Gremien des Zweckverbands Neckarelektrizitätsverbands dafür einzusetzen, dass Mitgliedskommunen die Möglichkeit erhalten, zum Zeitpunkt der Gründung einer Netzgesellschaft („Neckar Netze GmbH & Co KG“) aus dem Zweckverband unter Ausschüttung ihres Eigenkapitals auszusteigen.

I. Daher werden folgende Änderungsvorschläge für die Zweckverbandssatzung eingebracht:

**§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**  
Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu unterstützen, insbesondere bei ihren Aufgaben als Verteilnetzbetreiber, als Strombezieher und Stromerzeuger sowie bei der Verbesserung der Versorgungssicherheit durch Förderung der dezentralen erneuerbaren Energieversorgung und von KWK-Anlagen in den Städten und Gemeinden.
2. Um einer fortschrittlichen, insbesondere umweltschonenden Entwicklung der Energieversorgung zu dienen, unterstützt der Verband die Mitglieder durch die Förderung des Aufbaus einer vorrangig lokalen und regionalen Energieversorgung in den Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der in der Region vorhandenen Stadtwerke und beim Aufbau ihrer Energieagenturen.

**§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder**  
§ 3 ist ersatzlos zu streichen.

## **§ 9 Wirtschaftsführung**

2. Der Jahresabschluss des NEV wird von einem Wirtschaftsprüfer oder der GPA geprüft. Der Prüfungsbericht ist den Gemeinden bekannt zu geben.
3. Der Gewinn des NEV wird an die Gemeinden ausgeschüttet, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## § 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

2. Der Anspruch des ausscheidenden Mitglieds am Verbandsvermögen ist auf das Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres zu ermitteln. Der Anspruch des ausscheidenden Mitglieds ist zwei Monate nach dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres fällig.
- II. Des weiteren werden folgende Anregungen in die Gremien des Zweckverbands eingebracht:

### **Beschluss zum Vermögensrecht**

Durch die Konkretisierung der Aufgaben des NEV auf die Unterstützung der Mitglieder bei ihren konkreten energiewirtschaftlichen Tätigkeiten ist das Halten von Aktienbeständen an konzerngebundenen national und international tätigen Energieversorgungsunternehmen ohne konkrete Einflussmöglichkeiten nicht mehr zu rechtfertigen. Das nicht mehr für die Aufgaben des Verbandes erforderliche Vermögen ist an die Städte und Gemeinden auszukehren.

### **Auflösung der NEV Beteiligungsgesellschaft**

Die NEV Beteiligungsgesellschaft GmbH ist durch Übertragung des Vermögens auf den NEV aufzulösen.

#### **Begründung:**

Seit der Gründung des Neckarelektrizitätsverbands haben sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Die rechtlichen und kommunalen Strukturen sind heute anders. Städte und Gemeinden können selbstständig ihre Interessen auf dem Gebiet der Stromversorgung vertreten und auf eine fortschrittliche, umweltschonende und abnehmerorientierte Elektrizitätswirtschaft hinwirken.

Die Gründung der vom Zweckverband Neckarelektrizitätsverband angedachten gemeinsamen Netzgesellschaft mit Energieversorgungsunternehmen ist aus dem geltenden Satzungsziel nicht abzuleiten und nicht zwingend notwendig. Die Gründung dieser Netzgesellschaft bedeutet eine erhebliche Änderung des Zweckverbandsziels. Kommunen sollen daher die Möglichkeit haben, unter Ausschüttung ihres Anteils am NEV-Vermögen den Zweckverband zu verlassen.

Aktuell ist die finanzielle Lage der Kommunen durch erhebliche Einnahmerückgänge geprägt. Eine solch schwierige finanzielle Lage gab es schon lange nicht mehr. Gleichzeitig bedeutet die neue umfangreiche wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes Neckarelektrizitätsverband als Gesellschafter der Netzgesellschaft für die Mitgliedskommunen ein erhöhtes finanzielles Risiko. Es muss jeder Kommune frei stehen zu entscheiden, ob sie dieses Risiko mittragen will oder nicht. Das Beteiligungsrisiko bezieht sich auch auf die anteiligen NEV-Vermögenswerte, die bei einer Auflösung des Zweckverbands an sie fallen würden, da Teile davon als Investitionsmittel verwendet werden sollen. Den Kommunen muss deshalb die Möglichkeit gegeben werden, unter Ausschüttung ihrer anteiligen NEV-Vermögenswerte aus dem Verband austreten zu können.

Dann hat jede Kommune die Möglichkeit zu entscheiden, ob ihre finanziellen Einlagen für Investitionen der neuen Netzgesellschaft zur Verfügung stehen sollen oder ob sie mit ihrem (ausbezahlten) Anteil eigene Investitionen tätigen will.

#### **Unterschriften:**

## Michael Vierling

Vorstehender Antrag wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung am 09.11.2010 im Sachzusammenhang gestellt und mit 4 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Geschäftsstelle Gemeinderat

### Verteiler:

DI, DII, DIII, 20 (f)14, BüroOBM; GSGR

### Federführung:

FB Finanzen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	09.11.2010	ÖFFENTLICH